

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 03.03.2014, Drucksache 4-1863/14-KT, zu Gerichtsprozessen der Kommunalaufsicht

Sachverhalt:

Als Ergänzung zur Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abg. Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 16.12.2013, Drucksache 4-1777/13-KT, zu Anzahl und zur Kostenentwicklung bei Rechtsstreitigkeiten des Landkreises wurde deutlich, dass gerade das Fachamt 15 (Kommunalaufsicht) einige Klagen führt. Zwei Klagen wurden sogar beim Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Die Kommunalaufsicht hat (§ 108 BbgKVerf - Landesrecht Brandenburg –Grundsatz-) die Aufsicht so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie hat die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu vermitteln.

Sowie in § 109 BbgKVerf (Die Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Kommunalaufsicht) hat im öffentlichen Interesse sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Sie ist Rechtsaufsicht.) und folgende sind die Aufgaben geregelt.

Die Rechts- bzw. Kommunalaufsicht wird nur im öffentlichen nicht jedoch im privaten Interesse ausgeübt. Somit tauchen gerade bei diesen Klageverfahren Fragen auf, da der Klagegegner im Regelfall eine Kommune ist. Auch die Kommunen müssen rechtsstaatlich handeln.

1. Bitte erläutern sie für alle 13 genannten Fälle den Sachverhalt?
Hierbei ist zu unterteilen:
 - 1.1) Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht,
 - 1.2) Rechtsaufsicht der Kommunen oder Verbände,
 - 1.3) Urteilserläuterung und
 - 1.4) Auswirkung auf die Kommunen und Verbände im Landkreis Teltow-Fläming.
2. Aufgabe der Kommunalaufsicht ist die rechtliche Beratung der Kommunen. Gab es in keinem der genannten Fälle Möglichkeiten einer gütlichen Einigung?
3. Ist die Kommunalaufsicht dem objektiven Interesse der Allgemeinheit an rechtmäßigem Verwaltungshandeln immer nachgekommen?
4. Welche Handlungsmöglichkeiten stehen den Behörden der Kommunalaufsicht gemäß der BbgKVerf oder gemäß anderer Vorschriften zu, um Einfluss auf die Führung von

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698
Konto-Nr.: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Gerichtsverfahren durch Kommunen und aus den Prozessen sich ergebende Vollstreckungsmaßnahmen zu nehmen?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Landrätin Frau Wehlan die Anfrage wie folgt:

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass die Anfrage vom 3. März 2014 Gerichtsverfahren betrifft, deren Streitgegenstände sich nicht auf die Verbandskompetenz des Landkreises beziehen, sondern die Tätigkeit der Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsaufsichtsbehörde), also als Organ des Landes Brandenburg, betreffen. Zu den Fragestellungen kann ich deshalb nur die folgenden Angaben machen:

zu 1.:

Von den in der Tabelle angegebenen acht abgeschlossenen Gerichtsverfahren obsiegte die Kommunalaufsichtsbehörde in sechs Fällen.

- a) Die angeführten drei Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht und vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffen den Rechtsmittelzug einer Gemeinde wegen der kommunalaufsichtsrechtlichen Beanstandung (§ 113 Abs. 1 BbgKVerf) einer gemeindlichen Satzung im Jahr 2010 wegen teilweise rechtswidriger Regelungen. Das Verfahren wurde unter vollumfänglicher Abweisung der Klage rechtskräftig abgeschlossen.
- b) Zwei weitere Verfahren vor dem Verwaltungsgericht betrafen eine Anordnungsverfügung (§ 115 BbgKVerf) gegenüber einer Gemeinde zum Erlass einer Satzung im Jahr 2011. Dem Antrag der Kommune auf einstweiligen Rechtsschutz wurde stattgegeben. Das Klageverfahren wurde nach Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch die Kommunalaufsichtsbehörde eingestellt.
- c) Wiederum zwei weitere Verfahren vor dem Verwaltungsgericht betrafen eine Anordnungsverfügung (§ 115 BbgKVerf) gegenüber einer Gemeinde zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten gegenüber einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Jahr 2012. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde angesichts der rechtmäßigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde von der Gemeinde zurückgenommen. Das Klageverfahren ist noch anhängig.
- d) Ferner erhob eine Gemeinde Klage gegen eine Zulassungsverfügung (§ 118 BbgKVerf) der Rechtsaufsichtsbehörde zur Vollstreckung einer Geldforderung zugunsten privater Gläubiger. Das Verfahren wurde eingestellt, weil die Klägerin ihr Rechtsmittel trotz Aufforderung des Gerichts nicht begründet hatte.
- e) Ein anderes vor dem Verwaltungsgericht anhängiges Verfahren betraf die Ablehnung einer Schlussentscheidung im Rahmen eines gemeindlichen Beanstandungsverfahrens (§ 55 Abs. 1 Satz 10 BbgKVerf) im Jahr 2013. Die Klage wurde bereits 14 Tage nach Erhebung durch die Gemeinde zurückgenommen und das Verfahren eingestellt.

Neben dem unter lit. c) erwähnten Klageverfahren sind gegenwärtig noch vier weitere verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig. Diese betreffen Verfügungen zur Beanstandung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Nebenbestimmungen zu kommunalaufsichtlichen Genehmigungen gegenüber einer Gemeinde bzw. eines Zweckverbandes im Rahmen der Finanzaufsicht sowie eine Disziplinarverfügung.

Die bislang erledigten Rechtsstreitigkeiten hatten keine über den Einzelfall hinausgehenden Auswirkungen.

zu 2.:

Die Schutz- und Beratungsfunktion der Kommunalaufsicht hat grundsätzlich Vorrang vor der Eingriffsfunktion. Deshalb fanden im Vorfeld der Gerichtsverfahren und teilweise bereits vor Einleitung der kommunalaufsichtsrechtlichen Verwaltungsverfahren Beratungen und Erörterungen der Sach- und Rechtslage statt. Eine Lösung bzw. Annäherung der unterschiedlichen Rechtsstandpunkte konnte jedoch nicht erreicht werden. Soweit sich die Kommunen dann in den von ihnen initiierten Klage-/Antragsverfahren nicht bereits, zumeist nach einem Hinweis des Gerichts, zur Rücknahme der Rechtsmittel entschließen konnten, gab es in den Prozessen keinen Raum für eine „gütliche Einigung“.

zu 3.:

Ja. Um sicherzustellen, dass die Gemeinden und Zweckverbände ihren Aufgaben nachkommen können, werden sie im Rahmen der Aufsichtsführung beraten und unterstützt, ohne dass hierbei in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung eingegriffen werden soll.

zu 4.:

Es bestehen insoweit rechtlich keine Handlungsmöglichkeiten. Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten treffen die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Sie liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten oder des Hauptausschusses. Dies richtet sich danach, zu welcher Aufgabenart der Streitgegenstand gehört oder wie bedeutsam die Angelegenheit insbesondere aufgrund des Wesens, Umfangs, Prozessrisikos oder wegen zu erwartender Folgewirkungen ist. Die Möglichkeit ihre Rechtsauffassung gerichtlich durchzusetzen, kann den Gemeinden und Zweckverbänden nicht verwehrt werden.

Die Vollstreckung gerichtlicher Titel gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden in kommunalaufsichtsrechtlichen Streitigkeiten stand bislang nicht im Raum. Neben den jeweiligen vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der Verwaltungs- bzw. Zivilprozessordnung sowie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes greift gegenüber Kommunen die Notwendigkeit einer Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung nach § 118 BbgKVerf.

Wehlan